

Beschluss

1. Der Arbeitskraftanteil von Ri'inLG Dr. May erhöht sich ab dem 01.11.2023 auf 0,5 AKA. Zugleich tritt RiLG Schattka aus der 6. Zivilkammer aus. Der Gesamtarbeitskraftanteil der 6. Zivilkammer verringert sich zu diesem Zeitpunkt um 0,2 AKA auf 1,825 AKA (VRi'inLG Dr. Küster: 0,7 AKA, Ri'inLG Dr. Schur: 0,625 AKA, Ri'inLG Dr. May: 0,5 AKA). Die Anrechnung eines Bonus oder Malus findet nicht statt.
2. Mit Wirkung zum 01.11.2023 tritt RiLG Dr. Petershagen aus der 4. Zivilkammer aus. RiLG Schattka wird zu diesem Zeitpunkt der 4. Zivilkammer zugewiesen. Der Gesamtarbeitskraftanteil in der 4. Zivilkammer verringert sich ab diesem Zeitpunkt auf 2,325 AKA (VRiLG Vester: 1,0 AKA, Ri'inLG Porth: 0,625 AKA, RiLG Schattka: 0,7 AKA). Ri'inLG Porth wird anstelle von RiLG Dr. Petershagen zur Vertreterin des Vorsitzenden der 4. Zivilkammer bestimmt.
3. Ab dem 01.11.2023 wird der Arbeitskraftanteil von RiLG Dr. Petershagen in der 9. Zivilkammer auf 0,675 AKA erhöht. Zugleich wird er mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,125 wieder der Mediationsabteilung zugewiesen. Der Gesamtarbeitskraftanteil der 9. Zivilkammer erhöht sich zu diesem Zeitpunkt um 0,675 AKA auf 2,1 AKA (RiLG Dr. Petershagen 0,675 AKA, RiLG Dr. Brodhun 0,8 AKA, Ri'inLG Pfister 0,5 AKA, Ri'inLG Wobst 0,125 AKA).
4. Zum Aufbau des Bestands in der 9. Zivilkammer und zur Entlastung der 4. Zivilkammer und des Dezernats von Ri'inLG Dr. May in der 6. Zivilkammer werden alle zum Stichtag 31.10.2023 in dem Dezernat von RiLG Dr. Petershagen in der 4. Zivilkammer vorhandenen O-Sachen, die nicht Bausachen sind, unter Abzug des damaligen Verfahrenswertes entnommen und gehen ohne Anrechnung auf den Turnus oder eines Bonus bzw. Malus in den Bestand der 9. Zivilkammer über. Ferner werden aus dem künftigen Dezernat von Ri'inLG Dr. May (derzeit RiLG Schattka) ab dem Verfahren 6 O 70/23 die 20 nächsten O-Sachen, die nicht in eine Sonderzuständigkeit der 6. Zivilkammer fallen und in denen bis zum 31.10.2023 noch kein

Termin stattgefunden hat, nicht der Kammer aufgrund eines Sachzusammenhangs in Massenverfahren zugewiesen worden sind und in denen noch kein Versäumnisurteil ergangen ist, entnommen und gehen ohne Anrechnung auf den Turnus oder eines Bonus bzw. Malus in den Bestand der 3. bzw. 9. Zivilkammer über, wobei die ersten 10 Verfahren der 9. Zivilkammer und die weiteren 10 Verfahren der 3. Zivilkammer zugewiesen werden.

5. Ri'inLG Nissen wird zum 01.11.2023 wieder der 5. Zivilkammer zugewiesen, ohne dass dieses für das laufende Jahr als Arbeitskraftanteil der Kammer im Turnus bewertet wird. Der Gesamtarbeitskraftanteil der 5. Zivilkammer bleibt unverändert bei 3,5 AKA (VRiLG Bendtsen 1,0 AKA, Ri'inLG Natho 0,75 AKA, Ri'inLG Nissen 0,0 AKA, RiLG Bergmann 1,0 AKA, Ri'in Clüsener 0,75 AKA).

Dr. Wettich

Heintzmann

Kompisch

Strunk

Lange

Dr. Petershagen

Philipp

Dr. Mumm

Dr. Ehret

Präs.LG Dr. Wettich hat an der Entscheidung mitgewirkt, ist aber wegen Abwesenheit an der Unterschrift gehindert.

Heintzmann

VRi'inLG Dr. Ehret ist wegen Urlaubs an der Beschlussfassung gehindert.

Heintzmann